



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Bundesamt für Migration  
Bundeshaus West  
3003 Bern

### **Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Oktober 2016 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen eingeladen, zur Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Plangenehmigungsverfahren, Teilkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

#### **1. Allgemeines**

Grundsätzlich unterstützt der Urner Regierungsrat den vorliegenden Entwurf zur Neustrukturierung des Asylbereiches. Er erachtet es als wichtig, dass es eine Beschleunigung im Asylverfahren gibt.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen**

##### **Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich**

##### **Artikel 5 Absatz 1**

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 VPGA reicht das Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Vorprüfungsgesuch ein. In diesem Gesuch müssen die Aus-

wirkungen des Vorhabens auf Raum, Umwelt und Dritte aufgezeigt werden können. Die Beantwortung dieser spezifischen Fragen ist jedoch nur unter Einbezug des involvierten Kantons bzw. seiner zuständigen Amtsstellen möglich. Wir beantragen deshalb, dass der Einleitungssatz von Absatz 1 wie folgt ergänzt wird:

«1 Das SEM erarbeitet unter Einbezug der Kantone das Vorprüfungsgesuch und reicht es dem EJPD ein. Es umfasst insbesondere: ...»

#### **Artikel 7 Absatz 2**

Absatz 2 von Artikel 7 VPGA beschreibt wie die Profilierung erfolgen muss. Hier ist festzustellen, dass der Bund Vorgaben in einem Bereich macht, in dem er nicht zuständig ist. Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Kantonen. Überdies ist die Formulierung nicht mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vereinbar. Der Bund hat keine Grundlagen auf Stufe Verfassung oder Gesetz, um eine solche Bestimmung zu erlassen. Konflikte und rechtliche Auseinandersetzungen sind vorprogrammiert.

Wir beantragen deshalb, dass dieser Absatz gestrichen wird.

#### **Artikel 7 Absatz 4**

Artikel 7 Absatz 4 VPGA sieht vor, dass das SEM die beteiligten Gemeinden spätestens sieben Tage im Voraus über die Aussteckung und Profilierung informiert. Um sicherzustellen, dass auch der involvierte Kanton rechtzeitig darüber informiert ist, muss auch dieser vom SEM in Kenntnis gesetzt werden. Wir beantragen deshalb die folgende Ergänzung:

«4 Das SEM informiert den betroffenen Kanton und die betroffene Gemeinde spätestens sieben Tage im Voraus über die Aussteckung und Profilierung».

#### **Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen**

##### **Artikel 24a Absatz 1 und 2**

Gemäss Artikel 56 des Asylgesetzes hat der Bund alleine die Möglichkeit über die Aufnahme und die auszuwählenden Personen zu bestimmen. Aus humanitärer Sicht ist es durchaus richtig, dass primär vulnerable Personen aufgenommen werden, wenn sie nur kleine oder gar keine Perspektiven haben, jemals von der Sozialhilfe unabhängig zu werden. Die Bereitschaft des Bunds soll jedoch so weit gehen, dass die Kantone bei der Aufnahme und der wirtschaftlichen sowie sozialen Integration finanziell unterstützt werden. Nur so können solche Personengruppen und die im Zusammenhang stehenden Herausforderungen optimal bewältigt werden.

Gemäss Artikel 115 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind die Kantone für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. In diesem Zusammenhang sind sie auch für die Ausrichtung der Sozialhilfe an Flüchtlinge gemäss SKOS-Richtlinien zuständig. Gemäss Artikel 24a Absatz 1 schränkt die Auszahlung der Globalpauschale auf maximal sieben Jahre nach der Einreise ein. Dies unabhängig davon, ob sie

nach dieser Zeit wirtschaftlich unabhängig sind oder nicht. Der vorliegenden Vorschlag des SEM schreibt zwar im Absatz 1 von Artikel 24 a vor, dass den Kantonen «Globalpauschalen für alle Flüchtlinge, die einer Flüchtlingsgruppe nach Artikel 56 des Asylgesetzes angehören, während sieben Jahren ab Beginn des Monats, der auf die Einreise folgt» gewährt werden. Mit Absatz 2 schränkt das SEM aber diese Möglichkeit wieder ein und gewährt diese um zwei Jahre längere finanzielle Unterstützung des Bunds nur in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen und Personen, die fünf Jahre nach ihrer Einreise aufgrund einer schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen Betagtheit nicht wirtschaftlich selbstständig sind.

Bei den unbegleiteten Minderjährigen ist dies noch tragbar, da die UMA nach sieben Jahren kaum mehr UMA sind und eine Ausbildung machen und wirtschaftlich integriert werden können. Bei den anderen in Absatz 2 erwähnten Gruppen hingegen tragen mit diesem Vorschlag des Bunds die Kantone vielleicht über mehrere Jahre die vollen Kosten für die Sozialhilfe. Dies kann aus unserer Sicht aus den folgenden Gründen nicht akzeptiert werden:

- Bei den Resettlement-Flüchtlingen ist davon auszugehen, dass es sich in der Regel um Personen handelt, die aufgrund von Kriterien vom SEM und UNHCR ausgewählt worden sind, die unter Umständen «integrationshemmend» wirken können (Trauma, seit Jahren entwurzelt usw.). Aus diesem Grund ist es fraglich, ob eine Vielzahl der Flüchtlinge innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Einreise so schnell unabhängig von der Sozialhilfe werden.
- Nicht mehr wirtschaftlich integrierbare Flüchtlinge (körperlich und geistig behinderte Personen und Betagte) werden gemäss dem vorliegenden Vorschlag des Bunds maximal sieben Jahre im Bereich der Sozialhilfe mitfinanziert. Ab diesem Zeitpunkt gehen diese Kosten vollumfänglich zu Lasten des Kantons.


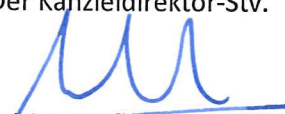
Aus diesen Gründen lehnen wir den Vorschlag des Bunds von Artikel 24 a Absatz 1 und 2 ab und fordern, dass der Bund die vollumfängliche Finanzierung bis zum effektiven Ende der Sozialhilfeabhängigkeit abgelte.

Im Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass in der heute geltenden Bestimmung von Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe C der AsylV2 klar definiert ist, wie lange die Globalpauschalen von alleinstehenden respektive unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen ausgerichtet werden können, nämlich bis zur Volljährigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung. Diese zeitliche Präzisierung ist unbedingt in den neuen Artikel 24 a Absatz 2 aufzunehmen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 20. Dezember 2016



Im Namen des Regierungsrats  
 Der Landammann Der Kanzleidirektor-Stv.  
  
 Beat Jörg  
  
 Adrian Zurfluh